

**Satzung**  
**der Stadt Osterholz-Scharmbeck**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich - unbeschadet des § 6 - nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind **je angefangener Viertelstunde** folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBesG) genannten Personen gehören und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (einfacher Dienst eD)  
9,00 Euro
2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (mittlerer Dienst mD)  
11,25 Euro
3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (gehobener Dienst gD)  
14,00 Euro
4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (höherer Dienst hD)  
17,25 Euro

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Acht bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1½fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 50 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus dem Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
  - b) zu denen eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritter auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder,
  - c) zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Nichterhebung der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben, die Kosten und Gebühren für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen
4. Dienstreisen und Dienstgänge
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Anfertigungen
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.02.1994 inkl. der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 17.06.2004 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 05.12.2013

L.S.

Martin Wagener  
Bürgermeister

## Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Tarif Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	schwarz-weiß, je Seite	
1.1.1	im Format DIN A4	0,10
1.1.2	im Format DIN A3	0,30
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	1,00
1.2.2	im Format DIN A3	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, können der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.4	Elektronische Daten	
1.4.1	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten, je Datei wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
1.4.2	im Übrigen	2,50
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00
2.1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.1.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 - 34,00
2.2	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 - 230,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht / Auskünfte aus Registern und Karteien</b>	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.1.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 3.1.2:</b>	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

<b>3.2</b>	<b>Auskünfte aus Registern und Karteien</b>	
3.2.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO - sowie sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2.2	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 6,00
3.2.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 - 17,00
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä., nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzung, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen), nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12,00 - 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 10.000 € des Bürgerschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	10,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
9.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB	30,00 - 60,00
9.5	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 NBauO	50,00
	<b>Steuern und Abgaben</b>	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je Seite	0,50
<b>16</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	
16.1	bis 0,25 m <sup>2</sup>	
16.1.1	schwarz-weiß	6,00
16.1.2	farbig	10,00
16.2	bis 0,50 m <sup>2</sup>	
16.2.1	schwarz-weiß	8,00
16.2.2	farbig	13,00
16.3	bis 0,75 m <sup>2</sup>	
16.3.1	schwarz-weiß	11,00
16.3.2	farbig	17,00
16.4	bis 1 m <sup>2</sup>	
16.4.1	schwarz-weiß	15,00
16.4.2	farbig	22,00
16.5	über 1 m <sup>2</sup>	

16.5.1	schwarz-weiß	20,00
16.5.2	farbig	28,00
16.6	Tatsächliche Kostenerstattung lt. Rechnung des Planungsbüros	
17	Genehmigung von Grundstückszufahrten und Bordsteinabsenkungen	55,00
17.1	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden, soweit diese nicht durch die Genehmigungsgebühr abgedeckt sind, z.B. Nachabnahmen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
18.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)
<b>19</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt	
19.1	Entwässerungsgenehmigung	74,00 bis 1.000,00
19.2	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Grundstücksentwässerungsanlagen z.B. Hausanschlüssen durchgeführt werden, soweit diese nicht durch die Genehmigungsgebühr abgedeckt sind (z.B. Nachabnahmen / erste Dichtheitsprüfung), je angefangene Viertelstunde	14,00
19.3	Sonderaufwand Technik (z.B. zusätzlicher Kanaltiefenschein, Erstellen von Lageplänen, Beurteilungen, Beratungen) je angefangene Viertelstunde	14,00
19.4	Genehmigung einer weiteren Wasseruhr inkl. Ablesegebühren	56,00
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen	74,00 bis 1.000,00
<b>20</b>	<b>Archiv</b>	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde mindestens	9,00 (eD) 11,25 (mD) 14,00 (gD) 17,25 (hD)

20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 20.1 erhoben werden	3,00 0,50
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für einen Tag	5,00
20.3.2	für eine Woche	15,00
20.3.3	für längere Zeit bis zu	55,00
	<b>Anmerkung zu Nummern 20.1 bis 20.3</b> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
21	Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens	5,00 - 60,00
22	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	30,00 - 3.000,00